arbeit der Erzieherschaft im Rahmen der Doche des Deutschen Buches«. Die Förderung der gemeinsamen Aufgaben durch die deutsche Erzieherpresse und der Einsat der örtlichen Dienststellen des NSLB. sinden im Rahmen des örtlichen Programms beson- bere Berücksichtigung.

3m Auftrage: gez. Brugger

Rundichreiben der Reichsstelle für das Bolfsbüchereiwesen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind vom »Deutschen Gemeindetag« auf Grund von Anregungen der »Reichsstelle für das Bolksbüchereiwesen« folgende Maßnahmen empfohlen worden:

- 1. In Gemeinden, in denen die Neueinrichtung von Boltsbüchereien vor dem Abschluß steht, soll ihre Erössnung mährend der Buchwoche in seierlicher Form vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Büchereien, die gründlich erneuert wurden und deren Erneuerung einer Neueinrichtung gleichzusehen ist. Auch Kataloge und Berzeichnisse, die neu erstellt worden sind, sollen möglichst in der Buchwoche erstmals ausgegeben werden.
- 2. Die Büchereien der Groß- und Mittelstädte veranstalten für die Spitzen der Verwaltung und der Partei sowie insbesons dere für die Presse um den 12. Oktober herum Führungen, um auf den Fortschritt im Aus- und Ausbau sowie auf die Bedeutung ihrer Einrichtungen für die vollserzieherische Ausgabe hinzuweisen.
- 3. Während der Buchwoche sollen Aufnahmegebühren und Lesegelder für neu eintretende Leser ermäßigt oder nicht erhoben werden.

Da es sich um einmalige Vergünstigungen handelt, sind die Beträge unerheblich; das Versahren als solches hat starte Verbewirtung gezeitigt.

- 4. Die Gemeindeverwaltungen stellen aus Anlaß der Woche des Deutschen Buches einmalig Sondermittel zur Bersügung, so- weit im Rahmen des Haushaltsplanes die Möglichkeit hierzu besteht. Es empsiehlt sich, die Neuanschaffungen aus Anlaß der Buchwoche wieder thematisch unter zusammensassende Gesichtspunkte zu stellen.
- 5. Die Platate zur Buchwoche »Das Buch ein Kraftquell der Nation« werden von den Bolksbüchereien an bevorzugter Stelle zum Aushang gebracht. Für eine würdige Schmückung der Bücherei und namentlich ihres Zuganges ist Sorge zu tragen.
- 6. Die unentgeltlich zur Berfügung gestellten Stücke der Zeits schrift »Buch und Bolt« werden während der Buchwoche an die Leser kostenlos zur Berteilung gebracht. Wegen der Uberslassung von Freiegemplaren soll mit dem örtlichen Buchhandel Berbindung aufgenommen werden.

Berlin, den 15. Ceptember 1938

ges. Dr. Seiligenstaedt

Rundschreiben der Reichswaltung des NS.=Lehrerbundes — Hauptabteilung Schrifttum — an die Abteilung Schrifttum, Jugendschrifttum und die Abteilung Presse in den Gauen.

Den Aufgaben, die der Woche des Deutschen Buches gestellt sind, muß auch die deutsche Erzieherpresse dienen. Die September- oder Oktobernummer unserer Gauzeitungen ist darum Themen zu widmen, die sich allgemein mit der kulturellen und politischen Bedeutung des deutschen Buches besassen der Schule und des Erziehers dem Buch gegenüber vehandeln. Wichtig sind auch gaueigene Aussähe, z. B. über die Schrifttumsarbeit im Gau, über die Erneuerung der Schülerbüchereien im Gau, über die Bedeutung der Gaumusterbüchereien der Jugendschriftenstellen, die bei dieser Gelegenheit wieder einmal der Erziehersichaft nahegebracht werden sollen, über Jugend und Buch, über Buch und Schule, über die Bedeutung der großen deutschen Lehrerbüchereien usw. Auch unser Pressedienst wird Material zur Buchwoche bringen. Aus jeden Fall müssen die kommenden Nums

mern unserer Erzieherpresse beweisen, daß Schule und Erzieher wichtige Faktoren in der Erziehung unseres Bolkes zum guten Buche darstellen und wir uns der Berantwortung dem deutschen Schrifttum gegenüber bewußt sind.

Die Buchwoche eignet sich auch sehr gut zur Eröffnung von Jugendbuchausstellungen, die dann im Laufe des November und Dezember durch den Gau geführt und den Weihnachtstauf der Eltern unserer Kinder nachhaltig beeinstlussen können.

Die Budywoche bietet ferner Gelegenheit, mit anderen Dienststellen gemeinsame Aktionen für das Buch durchzusühren. Möglichkeiten hierzu zeigt der Arbeitsplan zur »Woche des Deutsichen Buches« auf, der dem heutigen Rundschreiben beiliegt.

Arnold,

Herrmann,

tomm. Leiter b. Abt. Breffe Leiter ber Sauptabt. Schrifttum

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 44

Anordnung über die Berwendung von Dednamen (Reufaffung)

Nach § 25 der Ersten Berordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBI. I, S. 797) in Berbindung mit § 4 der Berordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzebung im Lande Ssterreich vom 11. Juni 1938 (RGBI. I, S. 624) ordne ich mit Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Sterreichs mit dem Deutschen Reich an:

Der Verfasser eines Wertes des Schrifttums darf sich an Stelle seines Familiennamens eines Decknamens bedienen, wenn dieser in die von der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, geführte Decknamenrolle eingetragen ist.

Ein Deckname kann insbesondere wegen fremdländischen Ursprungs, wegen unlauterer Reklame oder wegen Berwechslungsgesahr abgelehnt werden. Der Deckname darf grundsätlich nur bei Herausgabe eines Werkes des Schrifttums verwendet werden *). Die Zulässigkeit der Verwendung des Decknamens außerhalb der schriftstellerischen Tätigkeit ergibt sich aus den polizeilichen Vorschriften **).

Berlin, ben 21. Juni 1938

Der Brafident ber Reichsichrifttumstammer

ges. Sanns Johft

- *) Es bleibt bem Schriftsteller unbenommen, ben Dednamen im Geschäftsverkehr mit ben Berwertern (Berlagen, Bühnen, Sendern usw.) zu benuten. Da jedoch in vielen Fällen, beispielsweise bei Gelbüberweisungen, Schwierigkeiten entstehen können, wird empfohlen, ben Dednamen im Geschäftsverkehr nicht zu verwerten.
- **) Im allgemeinen gestatten die Polizeibehörden den Gebrauch eines Dednamens im Berkehr des täglichen Lebens, wenn sie dem Antragsteller ein Joentitätszeugnis ausgestellt haben. Nähere Austäufte erteilen die zuständigen Polizeibehörden.